

NR. 829 | 05. MÄRZ 2010

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Evangelisch-  
Theologischen Fakultät der  
Ruhr-Universität Bochum für das Doktorat  
in Religionswissenschaft

vom 20. Februar 2010

**Promotionsordnung  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Ruhr-Universität Bochum  
für das Doktorat in Religionswissenschaft  
Vom 20. Februar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 313), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 6 Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden
- § 7 Zulassung zur Promotion
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Dissertation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Annahme und Beurteilung der Dissertation
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 14 Rücktritt, Wiederholungen
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 17 Promotionsurkunde
- § 18 Entziehung des Doktorgrades
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Doktorgrad**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Religionswissenschaft (Dr. phil.) aufgrund selbständiger wissenschaftlicher Leistungen aus dem Bereich der Religionswissenschaft in einem ordentlichen Promotionsverfahren.

(2) Sie verleiht für hervorragende wissenschaftliche Verdienste um das Verständnis von Religion den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Religionswissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

**§ 2  
Zweck der Promotion**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Religionswissenschaft erweitert, sowie durch eine Disputation festgestellt. Hierfür gelten die in § 12 Abs. 3 genannten Voraussetzungen.

**§ 3  
Promotionsausschuss**

(1) Der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät setzt auf Vorschlag des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin einen Promotionsausschuss ein. Er besteht aus der Dekanin/dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, die Inhaberin/dem Inhaber des Lehrstuhls für Religionswissenschaft, drei Professorinnen bzw. Professoren und zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der am Fach Religionswissenschaft beteiligten Fakultäten, von denen eine/einer promoviert sein soll, und zwei Studierenden der Religionswissenschaft. Die Amtszeit des Promotionsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Die bzw. der Vorsitzende und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein und werden vom eingesetzten Promotionsausschuss gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Promotionsausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er ist Auskunfts-, Vermittlungs- und Schlichtungsinstanz in allen die Promotion betreffenden Fragen für alle an der Promotion beteiligten Personen. Entscheidungen und Maßnahmen des Promotionsausschusses werden in einer eigenen Protokollsammlung festgehalten. Die an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten haben das Recht auf Einblick in die sie betreffenden Abschnitte. Die Beschlüsse des Promotionsausschusses werden den an einem bestimmten Promotionsverfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(5) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Er entscheidet über die Anerkennung als Doktorandin bzw. Doktorand der Religionswissenschaft und die Eintragung in die Doktorandenliste mit dem Arbeitstitel für die Dissertation.
2. Er spricht die Zulassung zum Promotionsverfahren aus.
3. Er vermittelt auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Fragen, die den Verlauf des Verfahrens betreffen oder bei Konflikten, die während des Verfahrens auftreten, und ist Beschwerdeinstanz gemäß § 15.
4. Er prüft Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Dissertation ohne Beteiligung einer Betreuerin/eines Betreuers geschrieben haben, und empfiehlt eine Referentin/ einen Referenten und Korreferentin/Korreferenten für die behandelte Thematik.
5. Er befindet im Benehmen mit den Referentinnen bzw. Referenten über Ausnahmen nach § 9 Abs. 3.

**§ 4  
Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

(1) Voraussetzung für die Meldung zur Promotion ist der Abschluss eines Universitätsstudiums der Religionswissenschaft oder eines anderen Faches mit überdurchschnittlicher Note, sofern eine wissenschaftliche Beschäftigung mit religionswissenschaftlich relevanten Themen durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

(2) der Abschluss eines Hochschulstudiums der Religionswissenschaft oder eines anderen Faches mit überdurchschnittlicher Note, sofern eine wissenschaftliche Beschäftigung mit religionswissenschaftlich relevanten Themen durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende religionswissenschaftliche Studien, oder

(3) der Abschluss eines Masterstudiengangs der Religionswissenschaft oder eines anderen Faches mit überdurchschnittlicher Note, sofern eine wissenschaftliche Beschäftigung mit religionswissenschaftlich relevanten Themen durch Prüfungsleistungen nachgewiesen werden kann, im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG.

(4) Bei ausländischen Studiengängen und Abschlussprüfungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. In Zweifelsfällen soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Im Falle einer philologisch ausgerichteten Dissertation ist der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse Voraussetzung der Zulassung. Im Falle einer sozialwissenschaftlich ausgerichteten Dissertation ist der Nachweis von hinreichenden Kenntnissen in

Methoden der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung  
Voraussetzung der Zulassung.

## § 5

### Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

(1) Ein Gesuch auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand der Religionswissenschaft ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Eintragung in die Doktorandenliste der Evangelisch-Theologischen Fakultät verbunden.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Hochschulzugang;
3. das Zeugnis über den Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 oder Studiennachweise im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3;
4. im Falle eines philologisch ausgerichteten Dissertationsthemas der Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse;
5. im Falle eines sozialwissenschaftlich ausgerichteten Dissertationsthemas Studiennachweise über hinreichende Kenntnisse in Methoden der quantitativen oder qualitativen Sozialforschung;
6. der Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation;
7. eine Erklärung der beiden Professorinnen/der beiden Professoren oder der Privatdozentinnen/Privatdozenten, die die Betreuung der Arbeit übernehmen werden, oder ein Antrag auf Vermittlung von Betreuerinnen/Betreuern;
8. eine Erklärung über früher abgelegte akademische oder staatliche Hochschulprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen.

(3) Über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss. Er soll die Annahme versagen, wenn

- a) die Inhaberin bzw. der Inhaber des Lehrstuhls für Religionswissenschaft für das Dissertationsvorhaben fachlich nicht kompetent ist, um die Betreuung zu übernehmen;
- b) kein(e) fachlich kompetente(r) Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent der am Fach Religionswissenschaft beteiligten Fakultäten (Evangelisch-Theologische Fakultät, Katholisch-Theologische Fakultät, Fakultät für Philologie, Fakultät für Geschichtswissenschaft, Fakultät für Ostasienwissenschaft; weitere, sich zu einem späteren Zeitpunkt beteiligende Fakultäten) sich bereit erklärt, als Betreuerin/ Betreuer tätig zu werden. Die Ablehnung ist dem Promotionsausschuss durch die betreffenden Professorinnen/Professor oder Privatdozentinnen/Privatdozenten schriftlich zu begründen;
- c) die Annahme muss ferner versagt werden, wenn die in der Promotionsordnung geregelten formellen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind.

(3) Der Promotionsausschuss kann weder eine Professorin/einen Professor oder eine Privatdozentin/einen Privatdozenten veranlassen, eine bestimmten Kandidatin bzw. einen Kandidaten als Doktorandin bzw. Doktoranden anzunehmen, noch kann eine Doktorandin bzw. ein Doktorand gegen ihren bzw. seinen Willen einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten zur Betreuung zugewiesen werden.

(4) Eine Ablehnung des Gesuches nach Absatz 1 ist der Bewerberin/dem Bewerber von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eingereichte Originalunterlagen werden der Bewerberin/dem Bewerber nach Ablichtung zurückgereicht.

(5) Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

## § 6

### Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden

(1) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Promotionsausschuss, auf Betreuung durch Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten und auf Begutachtung der Dissertation begründet.

(2) Betreuerinnen bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand treffen eine schriftliche Vereinbarung über wechselseitige Rechte und Pflichten (Betreuungsvereinbarung/supervision agreement)<sup>1</sup>. Die schriftliche Vereinbarung enthält Regelungen über Art, Intensität, Frequenz und Dauer der Betreuung und der zu erbringenden Leistungen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden. Werden die vereinbarten Pflichten von einer Partei nicht eingehalten, kann das Betreuungsverhältnis gelöst werden.

(3) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten und Doktorandin bzw. Doktorand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Dieser kann eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen.

(4) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die die Doktorandin bzw. der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Dissertation verpflichtet.

(5) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist mit der Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer zulässig. Sie ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

## § 7

### Zulassung zur Promotion

(1) Es handelt sich um eine strukturierte Promotion. Die Strukturierung besteht aus folgenden Elementen:

1. Während des Betreuungszeitraums muss die Doktorandin bzw. der Doktorand mindestens in jedem zweiten Semester an einem religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium teilnehmen.
2. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss während des Betreuungszeitraums pro Semester einmal über den Stand der Forschungen vortragen, entweder einem religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium oder in einer dafür geeigneten Veranstaltung (etwa im Rahmen eines Workshops).
3. Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss während des Betreuungszeitraums seine Forschungsergebnisse mindestens einmal auf einer wissenschaftlichen Tagung präsentieren haben.
4. Der Doktorandin bzw. dem Doktorand wird empfohlen, an geeigneten Veranstaltungen der Research School der Ruhr-Universität teilzunehmen.

(2) Nach Abschluss der Arbeit an der Dissertation richtet die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Unterlagen zu § 4 und zu § 5 Abs. 2, soweit diese dem Promotionsausschuss noch nicht vorlagen, und gegebenenfalls Zeugnisse über weitere wissenschaftliche Qualifikationen.
2. Der Nachweis der unter Absatz 1 genannten Bedingungen.
3. Mindestens drei Exemplare der Dissertation. Diese müssen gebunden oder geheftet sein und am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Bildungsgang enthalten.
4. Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und dass alle ganz oder annä-

<sup>1</sup> Ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

hernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als nicht ausreichende Promotionsleistung abgelehnt wurde.“

5. Vorschläge für die gewünschte Referentin bzw. den gewünschten Referenten und Korreferentin/Korreferenten.
6. Ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst steht.
7. Gegebenenfalls eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob sie bzw. er der Teilnahme von in der Liste der Doktorandinnen/Doktoranden der Fakultät geführten Personen als ZuhörerIn/Zuhörer an der Disputation widerspricht.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion und bestellt die Promotionskommission.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn trotz entsprechender Aufforderung an die Kandidatin bzw. den Kandidaten

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen unvollständig bleiben,
- b) die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die Versagung der Zulassung muss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

## **§ 8**

### **Promotionskommission**

(1) Die Promotionskommission ist das für die Betreuung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der Disputation zuständige Gremium. Sie besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, der bzw. dem Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachter der Dissertation, zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer promovierten Mitarbeiterin bzw. einem promovierten Mitarbeiter einer der am Fach Religionswissenschaft beteiligten Fakultäten. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Für die Begutachtung der Dissertation setzt die Promotionskommission eine Referentin/einen Referenten, die bzw. der in der Regel die erste Betreuerin/der erste Betreuer der Dissertation ist, und eine Korreferentin/einen Korreferenten ein. Eine der Referentinnen bzw. einer der Referenten muss Inhaberin/Inhaber der an der RUB vertretenen religionswissenschaftlichen Professuren sein. Die Korreferentin/der Korreferent kann gegebenenfalls auch von auswärts kommen. Referentin/Referent und Korreferentin/Korreferent sind zur Abgabe unabhängig voneinander erstellter Gutachten verpflichtet

(3) Jedes promovierte Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät sowie promovierte Angehörige der Ruhr-Universität Bochum, die im Rahmen des Studienganges lehren, haben das Recht, eine Dissertation einzusehen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. Derartige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ende der Auslagefrist der Dissertation und der bestellten Gutachten der Promotionskommission vorliegen.

## **§ 9**

### **Dissertation**

(1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat eine schriftliche Arbeit (Dissertation) aus dem Bereich religionswissenschaftlicher Forschung einzureichen. Die Dissertation muss die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu selbständiger Forschungsarbeit erweisen und in ihrem Ergebnis einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen.

(2) Die Dissertation muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie anderer benutzter Quellen enthalten. Sie muss in druckreifer Form vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit den Referentinnen/Referenten über mögliche Ausnahmen.

(4) Der Umfang der Dissertation sollte 250 Seiten (etwa 750.000 Zeichen) nicht überschreiten.

(5) Solange noch kein Gutachten erstellt ist, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand die Dissertation ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Der Antrag auf Promotion gilt dann als nicht gestellt. Bei Zurücknahme nach Eingang eines Gutachtens gelten die Bestimmungen von § 14 Abs. 1 entsprechend, ebenso die von § 11 Abs. 4 bis 6.

## **§ 10**

### **Bewertung der Promotionsleistungen**

Sämtliche Einzelleistungen und die Gesamtleistung im Promotionsverfahren werden mit diesen Prädikaten bewertet: ‚summa cum laude‘ (mit Auszeichnung); ‚magna cum laude‘ (sehr gut); ‚cum laude‘ (gut); ‚rite‘ (genügend); ‚nicht ausreichend‘.

## **§ 11**

### **Annahme und Beurteilung der Dissertation**

(1) Die Promotionskommission leitet je ein Exemplar der Dissertation der Referentin/dem Referenten und der Korreferentin/dem Korreferenten zu. Für die Ausarbeitung eines Gutachtens wird eine Frist von acht Wochen eingeräumt. Am Schluss des Gutachtens ist eine Beurteilung entsprechend § 10 vorzunehmen, wobei die Kriterien für die Beurteilung namhaft zu machen sind. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, ist durch die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(2) Nach Eingang der bestellten Gutachten wird den Mitgliedern der Promotionskommission die Dissertation zusammen mit den Gutachten im Umlaufverfahren zugeleitet. Der Umlauf ist abzuzeichnen. Die Mitglieder der Promotionskommission sind berechtigt, gutachtliche Stellungnahmen zu der Dissertation abzugeben. In ihnen kann zur Annahme oder Ablehnung der Arbeit Stellung genommen werden. Sie können auch eigene Notenvorschläge enthalten. Diese werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission den übrigen Mitgliedern umgehend zugeleitet. Falls beide Gutachten die Annahme empfohlen haben, aber im Umlaufverfahren mindestens fünf gutachtliche Stellungnahmen sich gegen eine Annahme aussprechen, bestellt die Promotionskommission unverzüglich ein weiteres, auswärtiges Gutachten. Die Frist für den Umlauf soll vier Wochen nicht überschreiten. Nach Beendigung des Umlaufs sowie gegebenenfalls nach Eintreffen des weiteren Gutachtens liegen Dissertation und Gutachten sowie eventuell gutachtliche Stellungnahmen 14 Tage im Dekanat der Fakultät zur Einsichtnahme gemäß § 8 Abs. 6 aus.

(3) Nach Beendigung von Umlauf und Auslage wird die Promotionskommission durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen. In dieser Sitzung wird auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen über Annahme oder Ablehnung der Dissertation abgestimmt. Ist die Dissertation angenommen, setzt die Promotionskommission die Note fest.

(4) Wird die Dissertation in der vorgelegten Form abgelehnt, kann die Promotionskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die Ergänzung oder Umarbeitung der Dissertation empfehlen. Sie kann dann frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach drei Jahren, erneut vorgelegt werden. Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen nur im geringen Maß erforderlich, kann die Promotionskommission die Dissertation mit dem Vorbehalt annehmen, dass die auferlegten Änderungen oder Ergänzungen vor der Drucklegung vorgenommen und dem Betreuer zur Begutachtung vorgelegt werden.

(5) Wird die Dissertation endgültig abgelehnt, so sind weitere Promotionsversuche an der Evangelisch-Theologischen Fakultät nicht zulässig. Die Ablehnung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit schriftlicher Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die abgelehnte Arbeit verbleibt mit den Gutachten und sonstigen Unterlagen bei den Akten der Promotionskommission.

## **§ 12 Mündliche Prüfung**

- (1) Die Promotionskommission legt den Termin für die mündliche Prüfung fest.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.
- (3) Die Disputation wird mit der Promotionskommission durchgeführt. Sie geht von dem Thema der Dissertation aus und erstreckt sich unter Zugrundelegung einer von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden vorgelegten Thesenreihe über den engeren Gegenstand des Dissertationsthemas hinaus.
- (4) Über den Verlauf der Disputation und deren Beurteilung wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll geführt, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Dauer der Disputation beträgt zwischen 90 und 120 Minuten.

## **§ 13 Beurteilung der Promotion und Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen.
- (2) Die Disputation wird mit einer Gesamtnote bewertet, über die die Promotionskommission zu beraten hat. Die Referentin bzw. der Referent der Dissertation macht als erste bzw. erster einen Benotungsvorschlag. Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission doppelt.
- (3) Aus dem Ergebnis der Dissertation und der Disputation nach Absatz 2 wird ein Gesamtergebnis der Promotion festgesetzt. Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Promotion erhält die Bewertung der Dissertation gegenüber dem Gesamtergebnis des Rigorums bzw. der Disputation doppeltes Gewicht.
- (4) Über die anschließenden Beratungen der Promotionskommission und über das Gesamtergebnis der Promotion wird ein Protokoll angelegt, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben ist.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Beratung über das Gesamtergebnis teilt die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin bzw. dem Doktoranden das Ergebnis mit. Anschließend erhält diese bzw. dieser eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens.
- (6) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Doktorandin bzw. der Doktorand (gegebenenfalls eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/ Beauftragter) das Recht, in sämtliche schriftliche Verfahrensunterlagen Einsicht zu nehmen. Dritten sind die Prüfungsakten nicht zugänglich.

## **§ 14 Rücktritt, Wiederholungen**

- (1) Tritt die Doktorandin bzw. der Doktorand nach Vorliegen mindestens eines Gutachtens ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden. Erscheint die Doktorandin bzw. der Doktorand ohne triftige Gründe nicht zum Termin der Disputation, gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung der Doktorandin bzw. des Doktoranden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, ist das Promotionsverfahren ohne rechtliche Folgen für die Doktorandin bzw. den Doktoranden beendet.
- (4) Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe für das Nichterscheinen zu dem Termin der Disputation an, werden für diese neue Termine festgelegt.

(5) Die entsprechenden Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Ist die Disputation nicht bestanden, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand diese nur noch einmal, nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch nach drei Jahren, wiederholen.

## **§ 15 Rechtsbehelf**

- (1) Die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung an die bzw. den Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. der Promotionskommission oder bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät einzulegen.

## **§ 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare**

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Werden für die Veröffentlichung der Dissertation Veränderungen gegenüber der von der Promotionskommission angenommenen Fassung vorgenommen, ist die Zustimmung der Referentin bzw. des Referenten einzuholen. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann auch die Promotionskommission über Änderungen entscheiden. In jedem Fall ist die Promotionskommission von Änderungen in Kenntnis zu setzen.

(3) In angemessener Weise ist die Dissertation veröffentlicht, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten der Evangelisch-Theologischen Fakultät erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern entweder

- a) 80 Exemplare im Buchdruck zum Zweck der Verbreitung oder
- b) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- d) drei Exemplare einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, und ein gedrucktes Exemplar.

(4) Erscheint die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Monographie im Buchhandel, muss im Vorwort oder an geeigneter Stelle die Angabe enthalten sein, dass die Arbeit von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden ist. Zutreffendenfalls ist der Name der Professorin bzw. des Professors zu nennen, die bzw. der die Arbeit angeregt hat.

(5) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine Anzahl von sechs Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(6) Zusammen mit der Ablieferung der Pflichtexemplare ist auch eine von der ersten Gutachterin/dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von einer DIN A4-Seite zum Zweck der Veröffentlichung abzugeben.

(7) Die Ablieferung der Pflichtexemplare hat spätestens zwei Jahre nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf Antrag einmal um ein Jahr verlängern.

(8) In den Fällen des Abs. 3 Buchstaben a, d und e überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

### **§ 17 Promotionsurkunde**

(1) Über die bestandene Promotion wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch die Dekanin bzw. den Dekan die Promotionsurkunde ausgehändigt, in der das Gesamtergebnis der Promotion festgehalten ist. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden können die Ergebnisse der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt werden.

(2) Voraussetzung für die Aushändigung der Promotionsurkunde ist grundsätzlich die Ablieferung der Pflichtexemplare. Erscheint die Dissertation im Buchhandel oder als Zeitschriftenveröffentlichung, genügt als Voraussetzung die Vorlage einer Bescheinigung des Verlages bzw. Herausgebers, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist. Kommt die Publikation als Monographie oder als Zeitschriftenveröffentlichung trotzdem nicht zustande, muss die Doktorandin bzw. der Doktorand seiner Publikationspflicht in einer anderen vorgesehenen Form genügen.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Erst dadurch erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Religionswissenschaft (Dr. sc. rel.) zu führen.

### **§ 18 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte ihn durch Täuschung erlangt hat.

(2) Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät auf Vorschlag des Lenkungsausschuss für das Fach Religionswissenschaft.

### **§ 19 Ehrenpromotion**

(1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Religionswissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) an Persönlichkeiten verleihen, die sich hervorragende Verdienste um die Erforschung der Religionen erworben

haben. Die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Religionswissenschaft ehrenhalber kann nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die noch keinen inländischen religionswissenschaftlichen Doktorgrad besitzen.

(2) Der Antrag muss von mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren der am Fach Religionswissenschaft beteiligten Fakultäten eingereicht werden.

(3) Die für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Promotionskommission (§ 8 Abs. 1) berät über den eingereichten Antrag.

(4) Der Beschluss über die Annahme des Antrages erfordert eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der Mitglieder der Promotionskommission. Mitglieder, die bei der Abstimmung nicht anwesend sein können, dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.

(5) Die Promotionsurkunde wird von der Fakultät ausgestellt; in ihr sind die Verdienste der Geehrten bzw. des Geehrten hervorzuheben.

(6) Bei der öffentlich vollzogenen Ehrenpromotion hält die bzw. der Geehrte in der Regel eine Promotionsvorlesung über ein Thema ihrer bzw. seiner Wahl, das sie bzw. er der Dekanin bzw. dem Dekan rechtzeitig anzeigt.

### **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Die Ordnung findet nach Inkrafttreten für alle neu beginnenden Promotionsvorhaben Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 15. Juli 2009 und 3. Februar 2010.

Bochum, den 20. Februar 2010

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler

## Anhang

### Merkblatt

#### Empfehlungen zur Abfassung von Disputationsthesen

1. Die Disputationsthesen sollen sich auf das Thema der Dissertationsschrift sowie auf Fragen der systematischen Religionswissenschaft beziehen und eine gegenüber der Dissertation selbständige religionswissenschaftliche Leistung erkennen lassen.
2. Es sollen etwa zehn Disputationsthesen aufgestellt werden.
3. Die Disputationsthesen sollen aus knapp formulierten Sätzen bestehen und nach dem wissenschaftlichen Forschungs- und Diskussionsstand strittig sein. Eigene Begründungen oder Erläuterungen sollen nicht im Thesenpapier gegeben werden, sondern der Disputation vorbehalten bleiben.
4. Es entspricht dem Sinn von Disputationsthesen, dass durch sie zustimmend, kritisch-einschränkend oder ablehnend zu religionswissenschaftlichen Thesen, Behauptungen und Urteilen oder zu vorherrschenden Auffassungen, Fragen und Problemen in einzelnen religionswissenschaftlichen Disziplinen Stellung genommen wird.
5. Rein konstatierende Feststellungen, dass etwas der Fall ist, bloße Zustandsbeschreibungen oder Sätze, die eher der religiösen Sprache zuzurechnen sind, können nicht als Disputationsthesen betrachtet und anerkannt werden.
6. Die Disputationsthesen sollen vier Wochen vor dem angesetzten Termin bei der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission eingereicht werden. 14 Tage vor dem Termin sollen sie den Mitgliedern der Promotionskommission zugeleitet werden.

## Anlage

Muster einer Betreuungsvereinbarung

## Betreuungsvereinbarung

Für ein Promotionsvorhaben im Fach Religionswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:

(Postanschrift:

Tel.:  
email:            )

als Doktorandin bzw. Doktorand und

sowie

als Betreuerinnen bzw. Betreuer.

Während der Qualifikationsphase soll eine Dissertation angefertigt werden mit dem (Arbeits-)Titel:

Die wissenschaftliche Weiterbildung findet in folgender Form statt:

- Regelmäßige Teilnahme am religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium bis zum Abschluss der Promotion;
- für den Fall, dass kein Abschluss im Fach Religionswissenschaft vorliegt: Erfolgreiche Absolvierung des B.A.-Moduls „Grundlagen der Religionswissenschaft“ (SR01) sowie je einer Veranstaltung der M.A.-Module „Vertiefungsmodul ‚systematische Religionswissenschaft‘“ (SR11) und „Ansätze und Theorien der Religionsforschung“ (SR12). Als Abschluss muss eine 45minütige mündliche Prüfung erfolgreich absolviert werden.

Der Doktorand bzw. die Doktorandin und die Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit während der Qualifikationsphase von den folgenden Prinzipien leiten zu lassen:

- Grundlage der Betreuung ist ein ausgearbeiteter Arbeits- und Zeitplan. Die Betreuungsverpflichtung ist auf die vereinbarte Dauer des Promotionsvorhabens beschränkt.
- Der Doktorand bzw. die Doktorandin verpflichtet sich, den Betreuerinnen bzw. Betreuern regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten.
- Die Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Für die Betreuung wird ein Berichtsrhythmus von in der Regel drei Monaten vereinbart. Die Doktorandin bzw. der Doktorand verfasst hierzu Zwischenberichte im Umfang von ein bis zwei Seiten und ein Ergebnisprotokoll des Gesprächs.
- Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss während des Betreuungszeitraums pro Semester einmal über den Stand der Forschungen vortragen, entweder im religionswissenschaftlichen Forschungskolloquium oder in einer dafür geeigneten Veranstaltung (etwa im Rahmen eines Workshops). Während der Qualifikationsphase müssen Forschungsergebnisse mindestens einmal auf einer wissenschaftlichen Tagung präsentiert werden.
- Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird in der Regel in Abständen von einem Jahr durch beide Seiten überprüft. Hierzu verfasst der Doktorand bzw. die Doktorandin einen Kurzbericht über den Stand der Arbeit und reicht einzelne Kapitel (auch in der Rohfassung möglich) ein; die Betreuerinnen bzw. Betreuer geben eine Stellungnahme dazu ab. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von beiden Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung des Stands der Arbeit kann zu einer Modifikation des Arbeits- und Zeitplans führen.

Bochum, den

, den . . .

.....

.....

(Unterschriften der Betreuerinnen/Betreuer)

(Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden)



Arbeits- und Zeitplan für das Promotionsvorhaben von

zum Thema

Beginn des Promotionsvorhabens: /

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens: /

Zeitraum (in sechsmonatigen Schritten)	Arbeitsschritte (max. 200 Zeichen pro Zelle)
/ - /	
/ - /	
/ - /	
/ - /	
/ - /	
/ - /	
/ - /	
/ - /	

, den . . .

.....

(Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden)